

PROTOKOLL der FRAGEN & ANTWORTEN

## **eCard abroad - Sozialversicherung bei internationaler Mobilität** Ein Survival Training für Künstler\_innen. Wien, 11.5.2017

### **Ausgangsfragen:**

Berufliche Mobilität findet sich in vielen künstlerischen Biografien. Doch welche Auswirkungen hat das auf die Sozialversicherung? Vor allem: Wie steht es um den Krankenversicherungsschutz, wenn medizinische Versorgung ungeplant oder auch routinemäßig notwendig wird? Was hat es mit der sogenannten Entsendung als Selbständige\_r für vorübergehende Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat auf sich?

**Referent:** Michael Binder (SVA, Stabsstelle Internationale Angelegenheiten)

**Moderation:** Maria Anna Kollmann (Dachverband der Filmschaffenden)

Eine Veranstaltung in Kooperation von Alumniverein der Akademie der bildenden Künste Wien, Dachverband der Filmschaffenden und IG BILDENDE KUNST. An der Akademie der bildenden Künste Wien.

Zur Veranstaltung hat Michael Binder (SVA) eine Präsentation erstellt. Ergänzend hält dieses Protokoll insbesondere die Fragen und Antwort aus der anschließenden Fragerunde fest.

### **Veranstaltung: Präsentation, Links**

[www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511](http://www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511)

**Protokoll:** Sylvia Köchl

### **Abkürzungen:**

SVA = Michael Binder

DK = Daniela Koweindl, IG BILDENDE KUNST

TNw, TNm = Teilnehmer\_in

SV = Sozialversicherung

## **Daniela Koweindl (IG BILDENDE KUNST) und**

### **Sabine Dortschy (Alumniverein der Akademie der bildenden Künste) als Ko-**

**Veranstalterinnen:** Begrüßung. Verweis darauf, dass Info-Sheets und Links zum Thema sowie die Präsentation und das Protokoll der heutigen Veranstaltung inklusive der Fragerunde auf der Website der IG BILDENDE KUNST veröffentlicht werden:  
[www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511](http://www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511)

### **Maria Anna Kollmann (einführend als Ko-Veranstalterin vom Dachverband der Filmschaffenden):**

2016 wurde die erste Studie<sup>1</sup> zur sozialen Lage der Filmschaffenden in Österreich erstellt. Dabei zeigte sich, dass hier die höchste Mobilität von allen Kunstsparten existiert, nämlich 90%. Das liegt daran, dass es im Filmbereich kaum rein österreichische Produktionen gibt, dass viele Festivalteilnahmen üblich sind und dass viele Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Ausland existieren.

Die spartenübergreifende Studie<sup>2</sup> zur sozialen Lage der Künstler\_innen von 2008 ergab für den Filmbereich einen ähnlich hohen Wert wie die Studie aus 2016, im Bereich Bildende Kunst gaben 75 % der Befragten an, Mobilitätserfahrungen zu haben. Ein Viertel der Befragten aus der Sozialstudie von 2008 erlebte strukturelle Unklarheiten – Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten, Unklarheiten bzgl. Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung als einen behindernden Faktor der eigenen transnationalen Mobilität.

Wie sehr dieses Thema für bildende KünstlerInnen relevant ist, zeigte ferner ein Workshop im November des Vorjahres in Berlin der internationalen Gesellschaft der bildende Künste, der sich unter dem Titel „Sozialversicherung und Mobilität von Künstler\_innen in Europa“, mit zwei Fragen im Besonderen beschäftigte: Welchen Hürden stehen Künstler\_innen, die in Europa länderübergreifend arbeiten, nach wie vor gegenüber? Und inwieweit haben sich die Informationsangebote für freiberuflich tätige Künstler\_innen europaweit in den letzten Jahren verbessert, nicht nur auf Seiten der Verbände sondern auch seitens der Sozialversicherungsträger?<sup>3</sup>

Zur Beantwortung dieser Fragen wollen wir mit der heutigen Veranstaltung beitragen.

## **Teil 1**

### **Michael Binder, SVA: Referat**

*Vgl. dazu auch das PDF der SVA-Präsentation auf  
[www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511](http://www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511)  
(Verweise darauf im Protokoll als „SVA-PDF“)*

Die Sozialversicherung für international mobile Künstler\_innen ist durch internationale Regelungen und durch einzelne Abkommen Österreichs mit anderen Ländern gesichert.

Diese internationalen Regelungen sind wichtig, damit Sie auf jeden Fall zu Ihren Leistungen kommen, damit Sie nicht in mehreren Ländern gleichzeitig mit Beitragszahlungen belastet werden und damit Ihre ausländischen Versicherungszeiten in Österreich berücksichtigt werden können, wenn es um die Alterspension geht.

### **Abkommen:**

Allerdings ist es nicht so, dass diese internationalen Regelungen alle Länder der Erde umfassen. Aus österreichischer Sicht bzw. aus Sicht der SVA und ihrer Versicherten bestehen Abkommen mit

- den anderen 27 EU-Staaten
- 3 EFTA-Staaten
- der Schweiz
- und mit 16 weiteren Staaten wurden Einzel-Abkommen geschlossen. (Aufzählung aller Länder

<sup>1</sup> [www.vdfs.at/files/pressemappe.vdfs.04.16.pdf](http://www.vdfs.at/files/pressemappe.vdfs.04.16.pdf)

<sup>2</sup> [www.kunstkultur.bka.gv.at/Docs/kuku/medienpool/17401/studie\\_soz\\_lage\\_kuenstler\\_en.pdf](http://www.kunstkultur.bka.gv.at/Docs/kuku/medienpool/17401/studie_soz_lage_kuenstler_en.pdf)

<sup>3</sup> [www.igbk.de/projekte/kuenstlersozialversicherung-und-mobilitaet-2016/](http://www.igbk.de/projekte/kuenstlersozialversicherung-und-mobilitaet-2016/)

siehe SVA-PDF)

Diese Abkommen sind sehr unterschiedlich, deshalb ist es für Sie zentral, dass Sie sich vorher bei uns erkundigen.

### **Regelungen im Gesundheitsbereich:**

eCard: die Rückseite der eCard ist gleichzeitig die Europäische Krankenversicherungs-Karte EKVK (wichtig: sie enthält ein Ablaufdatum, auf das zu achten ist! An sich sollte die Karte aber rechtzeitig ausgetauscht werden.)

EKVK: selbst im europäischen Ausland ist es aber wichtig, dass die Gesundheitsdienstleistungen mit der dortigen Versorgung und den dortigen Institutionen kompatibel sind, damit sie in Österreich abgerechnet werden können.

In Vertragsstaaten wird durch SVA betreut.

In Ländern ohne Vertrag oder wenn in einem Land kein Vertragspartner aufgesucht wird (v.a. bei Spitalsaufenthalten: Privatkrankenhäuser), können exorbitante Kosten entstehen, deshalb ist oft eine private Zusatzversicherung überlegenswert, um gegen derartige Kosten abgesichert zu sein. Es können sämtliche Rechnungen für ärztliche Leistungen auch aus dem Ausland zur Vergütung eingereicht werden. Zu beachten ist jedoch, dass die SVA nur jene Kosten ersetzen darf, die für eine gleichartige Leistung in Österreich (wenn es eine solche überhaupt gibt) entstanden wären. Die Rechnungen müssen für die SVA lesbar sein, also gegebenenfalls auf eigene Kosten übersetzt werden, um vergütet werden zu können.

### **Regelungen im Versicherungsbereich:**

#### **vorübergehende oder gewöhnlichen Tätigkeit im Ausland?**

Wo die Arbeit gemacht wird und nicht, woher das Geld kommt, ist ausschlaggebend für die Frage, welches Land zuständig ist. Im EWR ist geregelt, dass nur ein Staat für die Sozialversicherung sämtlicher gleichzeitig ausgeübter Tätigkeiten verantwortlich sein soll. Für die Bestimmung, welcher der beteiligten Staaten zuständig ist, gibt es für alle verbindliche Regelungen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer vorübergehenden und einer gewöhnlichen Tätigkeit im Ausland.

Wenn eine vorübergehende, zeitlich eng begrenzte Tätigkeit im Ausland vorliegt, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine sogenannte **Entsendung** vorgenommen werden. Hier wird die gleiche Tätigkeit wie im Inland auch kurzzeitig im Ausland ausgeübt. Für diese kurze Zeit gelten weiter die inländischen Sozialversicherungsgesetze. Bestätigt wird die Entsendung mit dem Formular PD A1, welches in allen EWR-Staaten anerkannt werden muss.

Bei einer gewöhnlichen Tätigkeit wird zuerst das zuständige Land ermittelt, und dann bezahlen Sie nur dort Ihre SV-Beiträge für sämtliche Tätigkeiten. Auch die Zuständigkeit bei zwei oder mehr gewöhnlichen Tätigkeiten wird mit einem Formular PD A1 bestätigt. Hier ist das Formular anders ausgefüllt als bei der Entsendung.

### **Allgemeine Bestimmungen:**

- Ermittlung Ihres Wohnsitzes = Mittelpunkt der Lebensinteressen = es gibt nur einen einzigen Wohnsitz
- Zuständigkeit: Nicht nur die eigentliche künstlerische Tätigkeit (z.B. malen, schreiben usw.) zählt als Tätigkeit, sondern auch die Administration dazu: Also beispielsweise auch die Buchhaltung machen, Gage verhandeln usw.
- Standards: andere SV-Systeme haben andere Standards! So kann es Standard in einem Vertragsland sein, dass in einem Vertragsspital die Medikamente selbst bezahlt werden müssen oder es einen sehr hohen Selbstbehalt gibt. An diesen Standards kommt man nicht vorbei.
- Nachmeldung: Damit es zu keinen Problemen z.B. bei der Alterspension kommt, ist es notwendig, dass die Auslandssachverhalte immer rechtzeitig gemeldet werden. Schlimmstenfalls kann es sonst passieren, dass Versicherungszeiten nicht mehr komplett nachvollzogen werden können, Beiträge doppelt bezahlt werden müssen oder kein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Aus diesen Gründen wird empfohlen, gerade im zwischenstaatlichen Bereich die Meldepflicht sehr ernst zu nehmen.

## Teil 2 Fragen & Antworten

### zur „(Selbst-)Entsendung“

TNw: Ich gehe für 4 Monate nach Paris mit derselben Tätigkeit wie in Österreich und komme danach auch wieder zurück. Was mache ich als erstes?

SVA: Sie kommen zu uns und füllen das Formular für die „Entsendung“ aus. Mit den 4 Monaten und derselben Tätigkeit in Frankreich und Österreich erfüllen Sie schon die wichtigsten Kriterien dafür:

- Es muss von vornherein festgelegt sein, dass Sie nicht länger als 24 Monate im Ausland arbeiten.
- Sie müssen mit dieser Tätigkeit, eben bspw. als Künstlerin, bei der SVA gemeldet sein.
- Sie halten Ihre dafür notwendige Infrastruktur in Österreich aufrecht.
- Und Sie üben im Ausland dieselbe oder eine sehr ähnliche Tätigkeit aus wie die, für die Sie sich bei der SVA versichert haben – wäre das nicht der Fall, dann müssten Sie uns gegenüber Ihre berufliche Tätigkeit in Österreich für beendet erklären und sich dann in Frankreich versichern. Ob die Kriterien alle passen, wird vom für zuständig erklärten Staat entschieden.

TNw: Aber was ist, wenn ich während der 4 Monate in Paris eine geringfügige Anstellung annehme, weil ich zusätzlich Geld verdienen muss?

SVA: Grundsätzlich ist es egal, ob Sie im Ausland selbständig oder unselbständig arbeiten – aber wenn es um die „Entsendung“ geht, müsste man sich hier den Einzelfall anschauen.

TNw: Wofür ist eigentlich das Formular für die „Entsendung“ gedacht, also wem muss ich das im Ausland dann vorlegen oder muss ich es irgendwo vorzeigen oder hinterlegen?

SVA: Nein, Sie müssen es nur immer dabei haben! Ihr/e Auftrag- oder ArbeitgeberIn möchte es (vielleicht) sehen – und ansonsten müssen Sie es dabei haben, wenn es am Arbeitsort zu einer Kontrolle kommt, wenn also eine Behörde nachschauen kommt, ob alle SV-Anmeldungen an einem Arbeitsplatz in Ordnung sind.

TNw: Und wenn ich in Paris krank werde?

SVA: Dann legen Sie einfach die eCard vor – so wie in Österreich. D.h. mit Ausweis/Pass.

TNw: Ich muss leider sagen, dass ich bei der Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes ziemliche Probleme in der Kommunikation mit der SVA hatte. Ich habe telefonisch alle Daten genau gemeldet, aber viele der Informationen von heute wurden mir gar nicht gegeben – und auch die Zusendungen der SVA gingen dann weiter per Post an meine österreichische Adresse und mein Mann musste mir alles nachschicken. Und mir wurde gesagt, die Kommunikation per E-Mail sei nicht möglich...

SVA: Das ist mir sehr unangenehm, denn gerade solche Vorgänge werden bei uns hunderte Male täglich abgewickelt. Ich entschuldige mich dafür, dass Ihnen das passiert ist und möchte Sie auf die Ombudsstelle hinweisen! Zur Kommunikation per E-Mail: Dafür braucht es aus datenschutzrechtlichen Gründen eine extra Abmachung zwischen Ihnen und der SVA.

TNw: Reicht ein Anruf, wenn ich eine „Entsendung“ brauche?

SVA: Nein. Das nur telefonisch abzuwickeln, ist zu wenig. Bitte schriftlich bzw. mit dem Online-Formular beantragen oder in Ihrer Landesstelle vorbeikommen.

DK: Was passiert, wenn ich nun im Ausland arbeite und keine Entsendebescheinigung dabei habe?

SVA: Sie können nur versuchen, die Entsendungsbescheinigung nachzureichen. Das klappt schon manchmal, aber nicht immer. Aber gut ist, dass viele Arbeit-/Auftraggeber\_innen, v.a. die großen, wie bspw. die Bavaria Studios, sich hier sehr gut auskennen und von sich aus die Künstler\_innen fragen, ob sie die „Entsendung“ haben oder wie sie die Versicherung gestalten wollen. Das müssen Sie dann aber auch selber erledigen, denn wir dürfen Auftraggeber\_innen keinesfalls Daten über unsere Versicherten geben, das dürfen nur Sie selbst!

TNw: Ich bin demnächst als Angestellte bei den Bavaria Studios – aber ich werde dann in Tschechien arbeiten. Muss ich da speziell etwas tun?

SVA: Ihre Gebietskrankenkasse und die Bavaria kennen sich da gut aus. Ob Sie von den Bavaria Studios in Deutschland angemeldet werden oder in Tschechien – oder ob Sie von Deutschland aus entsendet werden, das kann ich jetzt nicht sagen, denn die unselbständig Tätigen sind nicht mein Kompetenzbereich.

DK: Aber leider gibt es diese vertrakten Situationen mit einer Kombination aus unselbständigen und selbständigen Tätigkeiten, die in verschiedenen Ländern ausgeübt werden. Kommt es da nicht schnell dazu, dass Künstler\_innen doppelt zahlen müssen?

SVA: Gerade in komplizierten Situationen ist es wichtig, dass bei uns nachgefragt wird! Es gibt Länder mit SV-Systemen, wo beide Formen von Erwerbstätigkeiten im selben Land gemeldet sein müssen, also alle Tätigkeiten, die in dem Land gemacht werden, auch dort versichert sein müssen. Die SVA kann das in aller Regel abklären, damit Sie nicht doppelt zahlen.

TNm: Hat die „Entsendung“ irgendetwas damit zu tun, wo ich Steuern zahle?

SVA: Nein. Die „Entsendung“ ist eine rein SV-technische Sache.

TNm: Angenommen, ich bin in einem Jahr für 2 Monate in Portugal, dann für 3 Monate in Taiwan, dann 3 Tage in England – und zwischendurch immer wieder in Österreich. Wenn ich die Auslandsaufenthalte melde, bin ich dann durchgehend und auch zwischendurch in Österreich immer versichert?

SVA: Ja, denn diese Auslandsaufenthalte sind ja immer einfache „Entsendungen“. Sie müssen weder im Ausland Beiträge zahlen, noch müssen Sie sich in Österreich abmelden, sondern hier bleibt der Versicherungsschutz weiter aufrecht.

TNw: Wenn ich ins Ausland fahre zu einer Recherche, ohne dass ich dort eine/n Auftraggeber\_in habe, „entsende“ ich mich also selber?

SVA: Ja.

### **zum „Lebensmittelpunkt“**

TNm: Wer definiert den Lebensmittelpunkt?

SVA: Der Lebensmittelpunkt wird mit den persönlichen Lebensumständen der betroffenen Person ermittelt. Im Normalfall richtet sich das nach den Angaben dieser Person. Nur in Zweifelsfällen wird dann näher nachgeforscht. Dabei gibt es eine Reihe von Hinweisen, die bei der Ermittlung des Wohnsitzes helfen: Wohnsituation, Mitgliedschaften, Jahreskarten, Familie, private Versicherungen, KFZ-Anmeldung, Handyanmeldung, laufende Rechnungen. (siehe SVA-PDF)

TNw: Was ist, wenn ich wirklich alles doppelt habe in zwei verschiedenen Ländern?

SVA: Es ist definitiv nicht möglich zwei Lebensmittelpunkte zu haben. Keinesfalls darf es sein, dass in einem Land jener und im Anderen ein anderer Lebensmittelpunkt angegeben wird. Wenn sich die Person nicht entscheiden kann bzw. die Entscheidung nicht schlüssig ist, dann entscheiden die beteiligten Staaten.

### **zur privaten Zusatzversicherung**

TNw: Eine private Zusatzversicherung – wo ist das sinnvoll?

SVA: Z.B. für China und ganz Südamerika empfehlen wir es sehr. Da gab es schon öfter finanzielle Härtefälle, wenn bspw. wegen Unfall oder schwerer Erkrankung eine Rückführung nach Österreich nötig wurde.

TNm: 3 Monate in China – muss ich SV-Beiträge in Österreich weiter zahlen, auch wenn es für die dortigen Gesundheitsleistungen ohnehin keinen Ersatz gibt?

SVA: Grundsätzlich gilt: Wenn eine medizinische Behandlung auch in Österreich existiert, dann können Sie die Rechnung einreichen für die Rückvergütung. Problematisch wird das Ganze eher bei Spitalsaufenthalten: Die SVA bezahlt maximal 230 Euro pro Tag für einen Spitalsaufenthalt. Aber je nach Land kann das, was Sie bezahlen mussten, sehr schnell bedeutend mehr als diese Summe sein. Und die Mehrkosten sind dann von Ihnen zu tragen.

DK: Ist oft nicht die Reiseversicherung über die Kreditkarte eine günstige Lösung? Im Vergleich zu anderen privaten Zusatzversicherungen, also Reisekrankenversicherungen?

TNw: Dabei muss man sehr auf die Aufenthaltsdauer achten!

SVA: Und auf die Höchstgrenzen im Leistungsfall – die sind je nach Land oft sehr niedrig, und das würde mir Sorgen bereiten.

### **Beispiele: Südamerika, Großbritannien, Osteuropa**

TNw: Ich habe vor, im Winter durch mehrere Länder Südamerikas zu reisen. Was muss ich beachten?

SVA: Erkundigen Sie sich vor der Reise z.B. in den Botschaften der Länder, wie die SV-Systeme genau ausschauen! Ob Sie sich in den Ländern dann einfach versichern können, wenn es kein Abkommen mit Österreich gibt, oder ob es das Beste ist, sich eine private Zusatzversicherung zu nehmen. Sie dürfen nicht vergessen: Es gibt Länder auf der Erde, die gar kein Sozialversicherungssystem haben ...

Und erkundigen Sie sich, wie die Gesundheitsversorgung in den Ländern funktioniert - besonders, was die Spitäler betrifft: Gibt es ein Vertragsspital, gibt es öffentliche Spitäler?

In Großbritannien ist es so, dass die öffentlichen Spitäler nur die Grundversorgung leisten – und für alles, was darüber hinausgeht, gibt es nur noch private Krankenhäuser. Während es wiederum in Osteuropa so ist, dass alles fast ausschließlich durch öffentliche Spitäler abgedeckt ist.

In einigen EWR-Ländern kommt es trotz allem immer wieder zu Problemen, v.a. wenn Sie die eCard nicht ständig dabei haben oder wenn Sie doch in einem Privatspital landen.

### **Pensionsversicherung**

TNw: Wenn ich 3 Jahre in Italien arbeite: Soll bzw. kann ich mich in Österreich pensionsversichern für diese Zeit?

SVA: Sie müssen sich nur in einem Land versichern, und Auslandszeiten werden in Österreich dann ja angerechnet, wenn Sie auch wirklich versichert gearbeitet haben. Sie können, wenn sie wollen, zusätzlich bei der SVA freiwillig weiterversichert bleiben, aber das kostet dann halt einiges. Natürlich muss aber vorher geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind.

Wichtig: Am besten schon einige Jahre vor Ihrem Pensionsantritt Ihre Auslandstätigkeiten bei der SVA bekanntgeben, dann haben wir Zeit für unsere Recherche und das Zusammentragen Ihrer Versicherungszeiten, und dann sollte am Ende alles eingerechnet werden können.

TNw: Heißt das, ich melde mich in Österreich für die 3 Jahre ab?

SVA: Für einen solchen Zeitraum: Ja. Und Sie melden sich in Italien an. Wenn Sie weniger als ein Jahr dort wären, dann könnten Sie sich zwar auch abmelden (oder eine Ruhendmeldung beim KSVF machen), aber denken Sie dabei an das Geschäftsjahr! Für die Versicherung bei der SVA wird ja das gesamte Geschäftsjahr als Beitragsgrundlage herangezogen.

DK: Ja, eine vorübergehende Abmeldung von der SVA ergibt – insbesondere bei Künstler\_innen – meistens wenig Sinn, denn eine kurzfristige Abmeldung, z.B. für ein paar Monate, kann schon allein wegen dem KSVF-Zuschuss zum „Verlustgeschäft“ werden. Da sollte mensch sich beraten lassen. Die Ruhendmeldung ist ja lediglich dafür gedacht, dass Künstler\_innen sich arbeitslos melden

können.

DK: Noch eine Frage zum Zusammenspiel bei der Pensionsversicherung: Weniger als 12 Monate im Ausland oder mehr – was ist hier unterschiedlich?

SVA: Wenn jemand weniger als 12 Monate in einem anderen EWR-Land versichert war, übernimmt das andere Land diese Monate komplett in sein System. In dem Staat mit weniger als 12 Monaten gibt es dann keine Pensionszeiten. Bitte aber diese Regelung nicht immer voraussetzen, hier gibt es einige Ausnahmen.

**Weiterführende Informationen inkl. Linkliste der SVA:**

[www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511](http://www.igbildendekunst.at/service/survivaltraining/20170511)

**Sozialversicherung für Künstler\_innen:**

[www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung](http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung)

[www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung/international](http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung/international)